

Entwicklung des Landtages aufgezeigt

Staatsorgan Herbert Wille, Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut, rückte in seinem Referat über den Landtag die Verfassungen von 1862 und 1921 in den Fokus.

VON HANNES MATT

Im zweiten Teil der Vortragsreihe über die Liechtensteiner Staatsordnung widmete sich Herbert Wille dem Landtag und dessen Rolle als Volksvertreter: «Die Entwicklung des modernen Parlamentarismus in Liechtenstein steht in einem unmittelbaren Zusammenhang mit den konstitutionellen Verfassungsbestrebungen, die 1862 zur konstitutionellen Verfassung geführt haben, die den Landtag erstmals an der gesetzgebenden Gewalt beteiligt.» Damals «pfuschten» die Landesverweser der fürstlichen Regierung dem Landtag aber noch ziemlich in die Sache. Ebenso waren die im Landtag behandelten Themen noch andere: Die Liechtensteiner waren ein Bauernvolk, das «Probleme hatte, die wir heute nicht mehr kennen».

Verfassung nicht mehr zeitgemäss

Mit der Verfassung von 1921 wurde der Staat Liechtenstein auf eine neue Grundlage gestellt. Nun besass der Staat eine «demokratische und parlamentarische Grundlage». Da der Landesfürst auf das Recht, drei Abgeordnete ernennen zu können, verzichtete, wurde der Landtag zu

einer reinen Volksvertretung und deren Rechte bedeutend erweitert. Herbert Wille nahm in der 1921er-Verfassung die Rechtstellung des Landtags, des Landesausschusses und die der Abgeordneten genauestens unter die Lupe. Darüber hinaus behandelte er die Rolle der Fraktionen und die Zuständigkeiten des Landtags.

1921: Landtag wird unabhängig

Zusammenfassend betonte der Rechtsexperte die Selbstständigkeit des Landtags durch seine Geschäftsordnungsautonomie. «Eine solche war 1862 noch nicht zugelassen, also bestand somit auch keine Unabhängigkeit vom Landesfürsten.» Diese kam erst 1921.

Auch was die Immunität beziehungsweise den Indemnitätsschutz angeht, schlug bis 1921 noch das monarchische Prinzip durch: Erst dann wurde dem einzelnen Abgeordneten absoluter Schutz für seine Unabhängigkeit zugesprochen, wonach er niemals für eine Abstimmung oder Äusserungen im Landtag gerichtlich belangt werden kann. Selbstversammlungs- und Selbstaufhebungsrecht des Landtages kannte man in der Verfassung von 1862



Forschungsbeauftragter am Liechtenstein-Institut: Herbert Wille. (Foto: Trummer)

ebenfalls nicht, das war nur dem Landesfürsten vorbehalten - allerdings sind ihm dabei gewisse Schranken gesetzt: So müssen etwa erhebliche Gründe vorliegen. Daran hält die Verfassung von 1921 grundsätzlich fest, verkürzt allerdings die Wiederberufungs- und Neuwahlenfristen. Die heutige Verfassung gesteht dem Landtag auch heute kein Selbstversammlungs- und -auflösungsrecht zu, erweitert aber aus demokratischer Sicht den Kreis derer, die dazu

berechtigt sind: Nämlich die Stimmbürger und die Gemeinden. Allesamt «eine trockene Materie», wie Wille selbst zugeben musste. Dennoch wurde das Thema in der anschliessenden Diskussion vom Fachpublikum noch rege debattiert.

Überblick: Die weiteren Vortragsabende

- **Dienstag, 20. Mai:** «Die Charakterisierung des Regierungssystems»
- **Dienstag, 27. Mai:** «Der Staatsgerichtshof als Hüter der Verfassung»